

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Journalistik (BJO) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover**

vom 21.1.2006, Verkündungsblatt Nr. 1/2006 in der Fassung der 4. Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012.

### **§ 1 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Journalistik einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
  - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und
  - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.Der Bachelor-Studiengang enthält ein Modul „Praxis und Reflexion“, das insgesamt 30 Credits umfasst. Das Nähere regelt § 4 sowie die Anlage B1.
- (3) Das Bachelor-Studium Journalistik beinhaltet 14 Pflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflichtmodule beträgt 91,5 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 180 Credits (CR). Auf den ersten Studienabschnitt entfallen dabei 62,5 SWS bzw. 90 CR, auf den zweiten Studienabschnitt 29 SWS bzw. 90 CR. Anlage B1 (Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt) und Anlage B2 (Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt) stellen die Module und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar. Die Prüfungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungsleistungen werden ebenfalls in Anlage B1 und B2 geregelt.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (es besteht keine Möglichkeit zur Notenverbesserung).
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (7) Es gelten die Semesterzeiten der Hochschule Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

### **§ 3**

#### **Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Moduls „Praxis und Reflexion“.
- (2) Im vierten Semester ist eine Praxisphase zu absolvieren, die in einer fachlich einschlägigen Einrichtung außerhalb der Hochschule Hannover abzuleisten ist. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.
- (4) Nähere Angaben zu Inhalt und fachlicher Ausrichtung der Praxisphase regelt die Praxisphasenordnung.
- (5) Die Studierenden melden sich schriftlich zu der Praxisphase an; die Meldefristen legt der Prüfungsausschuss fest. Vor der Meldung zu der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen in der Praxisphasenordnung beschriebenen Vertrag ab. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase entsprechen denen der Zulassung zur Bachelor-Prüfung gemäß Prüfungsordnung.
- (6) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden und auf Prüfungstermine zu achten.
- (7) Die Praxisphase dauert insgesamt mindestens 20 Wochen. Die Zeit für die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 18 Wochen. Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (8) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt, vom fachlichen Betreuer nach Absatz (3) durch Gegenzeichnung anerkannt und ist Bestandteil der Prüfung des Moduls „Praxis und Reflexion“.

### **§ 4**

#### **Studiensemester im Ausland**

- (1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemester unterzeichnet werden.

### **§ 5**

#### **Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 150 Credits nachgewiesen wird, voraus.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil beizufügen:
  - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
  - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
  - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehenende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B1 und B2 festgelegt.
- (7) Für die Bachelor-Arbeit werden zwölf Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

## **§ 6 Ausnahmeregelungen**

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

## **§ 7 Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Prüfungsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Die Anlagen B1 und B2 gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/2013 ihr Studium beginnen werden.

\*\*\*\*\*

Verkündungsblatt Nr. 1/2006 vom 21.1.2006

1. Änderung:  
Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

4. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Journalistik (BJO) der Hochschule Hannover

2. Änderung:

Beschluss Präsidium vom 30.6.2008

Verkündungsblatt Nr. 5/2008 vom 29.10.2008

3. Änderung:

Beschluss Präsidium vom 12.12.2011

Verkündungsblatt Nr. 1/2012 vom 17.1.2012

4. Änderung:

Beschluss Präsidium vom 19.3.2012

Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

**Anlage B1: Studiengang Journalistik**

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CR Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Anteil an Gesamtnote	Kennziffer	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	CR	Anteil an Gesamtnote im Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Prüfungsart	Prüfungsvorleistungen
<b>1. Studienabschnitt</b>													
BJO-110	Journalistische Grundlagen /Print	23	PF	17	BJO-110-01	Einführung in den Printjournalismus	1	5	5	0	P	BÜ	
					BJO-110-02	Recherche	1	2	3	19	P	M, R, H, BÜ	
					BJO-110-03	Nachrichten	1	1	2	12	P	M, R, H	
					BJO-110-04	Interview Print	1	1	3	19	P	M, R, H	
					BJO-110-05	Print I	2	3	4	25	P	M, R, P, BÜ	
					BJO-110-06	Print II	2	3	4	25	P	M, R, P, BÜ	
					BJO-110-07	Journalistische Darstellungsformen	1	1	2	0	P	BÜ	
BJO-120	PR-Grundlagen	4	PF	3	BJO-120-01	Grundwissen PR	1	1	2	0	P	BÜ	
					BJO-120-02	Presse- und Medienarbeit	2	1	2	100	P	K (0,75), M	
BJO-130	Wissenschaftliche Grundlagen	14	PF	10	BJO-130-01	Mediensystem I: Presse	1	2	3	25	P	H, K (1,5), M, R	
					BJO-130-02	Mediensystem II: Rundfunk- und Online-Medien	2	2	3	25	P	K (1,5), H, M, R	
					BJO-130-03	Sozialwiss. Grundlagen und Methoden	2	2	3	25	P	BÜ, K (1,5), H, R,	
					BJO-130-04	Wissenschaftliches Arbeiten	1	2	2	0	P	BÜ	
					BJO-130-05	Medienrecht	2	2	3	25	P	K (1,5), H, M, R	
BJO-140	Visuelle Kommunikation	10	PF	8	BJO-140-01	Grundlagen der visuellen Kommunikation I	1	3	4	0	P	BÜ	
					BJO-140-02	Grundlagen der visuellen Kommunikation II	2	3	4	100	P	BÜ, H, R	Grundlagen der visuellen Kommunikation I
					BJO-140-03	Druckvorstufe/Drucktechnik	1	1	2	0	WP 1 aus 2	BÜ	
					BJO-140-04	Buchgestaltung	1	1	2	0		BÜ	
BJO-150	Kommunikations- forschung I	6	PF	4	BJO-150-01	Kommunikationspsychologie	2	2	3	50	WP 1 aus 2	K (1,5), M, R, H	
					BJO-150-02	Wahrnehmungspsychologie	2	2	3	50		K (1,5), M, R, H	
					BJO-150-03	Einführung in die Massenkommunikationsforschung	1	2	3	50	P	H, K (1,5), M, R	
BJO-160	Kommunikations- forschung II	6	PF	4	BJO-160-01	Einführung in die Rezeptionsforschung	3	2	3	50	WP 2 aus 4	K (1,5), M, R, H	
					BJO-160-02	Mediaforschung	3	2	3	50		K (1,5), M, R, H	
					BJO-160-03	Einführung in die Medienwirkungsforschung	2	2	3	50		K (1,5), M, R, H	
					BJO-160-04	Angewandte Sozialforschung (Projekt)	3	2	3	50		H, K (1,5), M, R, P	
BJO-170	Journalistische Grundlagen AV/ Online	15	PF	0	BJO-170-01	Interview AV	2	1,5	2	0	WP 1 aus 2	BÜ	
					BJO-170-04	Texten und Präsentieren AV	2	1,5	2	0		BÜ	
					BJO-170-07	Stil, Sprache, Form	2	1	2	0	WP 1 aus 2	BÜ	
					BJO-170-02	Sprechen am Mikrofon	2	1	2	0		BÜ	
					BJO-170-03	Online I	2	2	3	0	P	BÜ	
					BJO-170-05	Hörfunkjournalismus-Einführung	3	4	4	0	P	BÜ	
BJO-170-06	Fernsehjournalismus-Einführung	2	2	4	0	P	BÜ						
BJO-180	Vertiefung Journalismus	12	PF	9	BJO-180-01	Hörfunkjournalismus Magazinproduktion	2	3	4	34	WP 2 aus 4	BÜ, P	
					BJO-180-02	Fernsehen	3	3	4	33		BÜ, P	
					BJO-180-03	Hörfunk	3	3	4	33		BÜ, P	
					BJO-180-04	Print/Online	3	3	4	33		BÜ, P	
					BJO-180-05	Fotojournalismus	3	3	4	33		BÜ, P	

**Anlage B2: Studiengang Journalistik****2. Studienabschnitt**

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CR Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Anteil an Gesamtnote	Kennziffer	Prüfungsanforderung	Semester	SWS	CR	Anteil an Gesamtnote im Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Prüfungsart	Prüfungsvorleistungen
BJO-210	Praxis und Reflexion	30	PF	0	BJO-210-01	Praxisphase	4		20	0	P		
					BJO-210-02	Praxisphasenbericht	4		10	0	P	H/Be	Praxisphase
BJO-220	Rahmenbedingungen des Journalismus	16	PF	12	BJO-220-01	Online II	5	2	3	19	P	M, R, P, BÜ,	
					BJO-220-02	Journalismusforschung	6	2	3	19	P	K (1,5), M, R, H	
					BJO-220-03	Intercultural Communication	5	2	3	19	P	M, R, H	
					BJO-220-04	International Journalism	6	2	3	19	P	K (1,5), M, R, H	
					BJO-220-05	Urheberrecht	5	1	2	12	P	K (1,5), M, R, H	
					BJO-220-06	Medienethik/Berufsethik & Gender	5	2	2	12	P	K (1,5), M, R, H	
BJO-230	Journalistische Ressorts	15	PF	12	BJO-230-01	Wirtschaft	5	3	5	33	WP 2 aus 3	R, H, BÜ	
					BJO-230-02	Politik	5	3	5	34	P	R, H, BÜ	
					BJO-230-03	Kultur	6	3	5	33	WP 2 aus 3	R, H, BÜ	
					BJO-230-04	Sport	6	3	5	33	WP 2 aus 3	R, H, BÜ	
BJO-240	Lehrredaktion/Tutorium	4	PF	3	BJO-240-01	Print	5	3	4	100	WP 1 aus 3	BÜ, P	
					BJO-240-02	Hörfunk	5	3	4	100		BÜ, P	
					BJO-240-03	Fernsehen	5	3	4	100		BÜ, P	
BJO-250	Projekt	11	PF	8	BJO-250-01	Projekt Print/Online	5	5	11	100	WP 1 aus 2	H, BÜ	
					BJO-250-02	Projekt Hörfunk/Fernsehen	5	5	11	100		H	
BJO-260	Abschlussarbeiten	14	PF	10	BJO-260-01	Wissenschaftl. Abschlussarbeit	6		12	100	P	H	
					BJO-260-02	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden (Vertiefung)	6	1	2	0	P	ohne	